

Vergütungsvereinbarung

zwischen

sowie

nachfolgend gemeinsam „die Parteien“ genannt und

Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Schmidt, nachfolgend Mediator genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Vergütung

Die Gebühr für die Tätigkeit als Mediator berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Mediators.

Der Mediator erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von _____ je Stunde.

Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt nach Zeittakten von 6 min (0, 1 Stunden).

Es wird für jede angefangene 6 Minuten ein Zehntel des Stundensatzes abgerechnet.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (Post und Telefon, Reisekosten, Kopiekosten, Tage und Abwesenheitsgelder) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nach Ziff. 1 nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) abgerechnet.

3. Vorschuss

Der Mediator kann von den Parteien jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

4. Fälligkeit

Der Mediator wird den Parteien über die geleisteten Stunden eine Abrechnung vorlegen.

Die Abrechnung kann nach Wahl des Mediators wöchentlich oder monatlich erfolgen. Mit der Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Bielefeld, den

(Mediator)